

# **Notdienstordnung**

## **der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 10. April 2010**

### **§ 1 Grundsätze**

- 1) Zur Sicherstellung einer ausreichenden ambulanten vertragsärztlichen Versorgung der Bevölkerung richtet die KVMV entsprechend § 75 SGB V einen organisierten vertragsärztlichen Notdienst ein. Er dient der Sicherstellung einer flächendeckenden ambulanten vertragsärztlichen Versorgung in dringenden Fällen.
- 2) Der Notdienst umfasst die ärztliche Versorgung zu den sprechstundenfreien Zeiten (Notdienst), nicht jedoch die notärztliche Versorgung im Rahmen des Rettungsdienstes. Im zugeteilten Notdienstbereich sind alle Patienten zu versorgen, auch wenn sie in einem anderen Bereich in ärztlicher Behandlung stehen.
- 3) Die technische und organisatorische Durchführung des Notdienstes erfolgt durch die Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern bzw. deren Untergliederungen, die die weitere Durchführung nach Maßgabe dieser Notdienstordnung regeln.

### **§ 2 Dienstzeiten**

- 1) Der organisierte Notdienst stellt die ambulante Versorgung in folgenden Zeiten sicher:  
  
mittwochs, 13:00 Uhr, bis donnerstags, 7:00 Uhr;  
  
montags, dienstags und donnerstags in der Zeit  
von 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr des darauffolgenden Tages;  
  
am Wochenende von freitags in der Zeit von 16:00 Uhr  
bis montags 7:00 Uhr;  
  
feiertags sowie am 24. und 31. Dezember am Vorabend um 19:00 Uhr beginnend und  
um 7:00 Uhr des dem Feiertag folgenden Arbeitstages endend.
- 2) Abweichende Zeiten, die sich aus den regionalen Besonderheiten ergeben können, sind in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern anzeigepflichtig. Im übrigen regeln die Notdienstausschüsse der Kreisstellen der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern den Umfang und die Durchführung des Notdienstes nach Maßgabe dieser Notdienstordnung.

### § 3 Teilnahme

- 1) Alle an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Einrichtungen sind verpflichtet, am organisierten vertragsärztlichen Notdienst teilzunehmen. Dieses sind :
  - niedergelassene Vertragsärzte,
  - Medizinische Versorgungszentren gem. § 95 Abs. 1 SGB V sowie zugelassene Einrichtungen gem. § 119 b und § 311 Abs. 2 SGB V in dem Umfang, wie dies der Zahl der insgesamt dort tätigen Ärzte entspricht,
  - Arztpraxen mit angestellten Ärzten gem. § 95 Abs. 9 und Abs. 9 a SGB V, in dem Umfang, wie dies der Zahl der insgesamt dort tätigen Ärzte entspricht,
  - auf der Grundlage einer gem. § 24 Abs. 3 Ärzte-ZV erteilten Genehmigung des Zulassungsausschusses außerhalb des Vertragsarztsitzes an weiteren Orten tätige Ärzte,
  - ermächtigte Ärzte gem. § 31 und 31a Ärzte-ZV,
  - Sicherstellungsassistenten gem. § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV.

Die Einteilung zum Notdienst erfolgt gegebenenfalls anteilig unter Berücksichtigung des Umfangs der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung gemäß Zulassungs- bzw. Anstellungsstatus. Maßgeblich sind die Anrechnungsfaktoren der Bedarfsplanungsrichtlinie. Dies gilt entsprechend für Arztgruppen, die nicht der Bedarfsplanung unterliegen.

Darüber hinaus können weitere Ärzte, insbesondere Krankenhausfachärzte, Ärzte im Ruhestand, Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes bzw. anderer Verwaltungen (z. B. des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen – MDK) sowie Ärzte aus Wirtschaftsunternehmen und Betrieben freiwillig am organisierten Notdienst teilnehmen, soweit sie dort Patienten behandeln oder ständig ärztliche Kenntnisse und Erfahrungen anwenden. Die Teilnahme ist mit Einverständnis des Notdienstausschusses möglich, setzt eine Eintragung im Arztregister der KVMV voraus und beinhaltet die gleichen Rechte und Pflichten wie die der gemäß § 3 Abs.1 dieser Notdienstordnung verpflichteten Ärzte.

- 2) Der jeweils diensthabende Arzt kann sich von einem anderen Arzt vertreten lassen, wenn dieser die persönlichen Voraussetzungen im Sinne des § 32 Abs.1 Ärzte-ZV erfüllt.
- 3) Der vertretene Arzt hat sich über die Qualifikation seines Vertreters persönlich zu vergewissern. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße organisatorische Durchführung des Notdienstes verbleibt bei dem dienstpflichtigen Arzt. Dieser hat den Vertreter sachgerecht in den Dienstablauf und die vertragsärztlichen Pflichten einzuweisen.  
Eine Erreichbarkeit während des Notdienstes muss gewährleistet sein.
- 4) Tausch oder Vertretung sind dem Notdienstausschuss der Kreisstelle rechtzeitig mitzuteilen.

#### **§ 4 Tätigkeitsort**

- 1) Der Notdienst wird durch die Notdienstausschüsse der Kreisstellen regional organisiert. Er ist mindestens für zwei Monate im Voraus zu planen. Die Pläne sind der Rettungsleitstelle mitzuteilen.
- 2) Die Notdienstbereiche sollen von den Notdienstausschüssen der Kreisstellen flächendeckend so gebildet werden, dass für einen Bereich grundsätzlich mindestens 10 Ärzte verantwortlich sind. Bei der Bildung der Notdienstbereiche ist vorrangig zu beachten, dass der diensthabende Arzt in zumutbarer Entfernung und angemessener Zeit für den Patienten erreichbar ist bzw. diesen aufsuchen kann. In besonderen Fällen kann zwischen den benachbarten Notdienstbereichen, aber auch über Bereichs- und Landesgrenzen hinaus mit der Zustimmung des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern eine gemeinsame Regelung getroffen werden.

Bei der strukturellen Veränderung von bestehenden Notdienstbereichen, insbesondere bei der Veränderung von Bereichsgrenzen, durch die Notdienstausschüsse der Kreisstellen ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

#### **§ 5 Zuständigkeit und Verwaltungsverfahren**

- 1) Der Vorsitzende der Kreisstelle ernennt für jeden Notdienstbereich und jeden spezialisierten Notdienst einen Beauftragten. Alle Beauftragten bilden mit dem Kreisstellenvorsitzenden als Vorsitzenden den Notdienstausschuss der jeweiligen Kreisstelle.
- 2) Der Notdienstausschuss der Kreisstelle berät alle Angelegenheiten, die den Notdienst betreffen, wobei bei den Beratungen mindestens der Kreisstellenvorsitzende, der von einer Angelegenheit direkt betroffene Beauftragte sowie die Beauftragten der anliegenden Notdienstbereiche teilzunehmen haben. Der Notdienstausschuss ist verantwortlich für das Erstellen der Dienstpläne sowie für die rechtzeitige und ausreichende Information der Bevölkerung.
- 3) Die Widerspruchsstelle für Entscheidungen in Notdienstangelegenheiten ist der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung.

#### **§ 6 Spezialisierte Notdienste**

- 1) Die Kreisstellen der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern können ergänzend für ihren ganzen Bereich oder regional einen spezialisierten Notdienst einrichten, soweit die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 dieser Notdienstordnung gegeben sind und hierfür ein Bedarf besteht.
- 2) Eine Genehmigung ist zu versagen bzw. zu widerrufen, wenn dadurch die Durchführung des regulären Notdienstes erheblich beeinträchtigt wird.
- 3) Der Beschluss der Kreisstelle, einen spezialisierten Notdienst einzurichten, bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung.
- 4) Für den spezialisierten Notdienst gelten die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß.

## § 7 Vertragsärztliche Notdienstpraxis

- 1) Zur Sicherstellung der notdienstlichen Versorgung können die Notdienstausschüsse der Kreisstellen mit Zustimmung des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern Notdienstpraxen einrichten. In den Städten Schwerin, Rostock, Neubrandenburg, Greifswald, Stralsund und Wismar ist die Einrichtung von Notdienstpraxen, möglichst an den Krankenhäusern, anzustreben. Die Notdienstpraxen sind zu den Zeiten des organisierten vertragsärztlichen Notdienstes mit einem Arzt zu besetzen. Auf Antrag der Kreisstelle kann der Vorstand abweichende Öffnungszeiten der Notdienstpraxen genehmigen.

Im Zusammenhang mit der Einrichtung der Notdienstpraxis soll insbesondere eine Anpassung der räumlichen Struktur des Notdienstbereiches (z. B. eine Vergrößerung des Notdienstbereiches bzw. eine Zusammenlegung mehrerer Notdienstbereiche) aufgrund der besseren Erreichbarkeit des vertragsärztlichen Notdienstes geprüft werden. Im Übrigen obliegt die nähere Ausgestaltung der Einrichtung und des Betriebes der Notdienstpraxis einschließlich der Finanzierung der entstehenden Kosten der zuständigen Kreisstelle in Abstimmung mit dem Notdienstausschuss.

- 2) Für die Notdienstpraxen können von den Dienstzeiten in § 2 dieser Notdienstordnung abweichende Öffnungszeiten vom Notdienstausschuss der Kreisstelle festgelegt werden.
- 3) Während der Öffnungszeiten muss die Notdienstpraxis durchgehend ärztlich besetzt sein.
- 4) Es sollte angestrebt werden, dass die Notdienstpraxen telefonisch mit der Rettungsleitstelle so verbunden sind, dass dort anrufende Patienten am Telefon vom diensthabenden Arzt beraten werden können.

## § 8 Befreiungen

- 1) Ärzte können auf schriftlichen Antrag vom organisierten vertragsärztlichen Notdienst auf Dauer oder befristet befreit werden, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen.
- 2) Eine Befreiung kann nur erfolgen, wenn dadurch die Sicherstellung der Notdienstversorgung im Notdienstbereich nicht gefährdet ist.
- 3) Der zuständige Notdienstausschuss entscheidet über rechtzeitig gestellte Anträge.
- 4) Schwerwiegende Gründe einer Befreiung vom ärztlichen Notdienst im Sinne des Absatz 1 sind insbesondere:
  - a) nachgewiesene schwere Erkrankungen oder Behinderungen des Arztes,
  - b) Mutterschaft,  
(Die Befreiung ist auf 6 Monate vor und 24 Monate nach der Niederkunft beschränkt.)

- c) Tätigkeit eines Arztes als Dialysearzt, sofern er allein tätig ist und ein weiterer Arzt nicht zur Verfügung steht.
- 5) Ärzte, die regelmäßig am Rettungsdienst teilnehmen, können ganz oder teilweise vom ärztlichen Notdienst befreit werden, soweit dadurch für die anderen Mitglieder keine unzumutbare Mehrbelastung eintritt.
  - 6) Ärzte, die an einem spezialisierten Notdienst i. S. d. § 6 dieser Notdienstordnung teilnehmen, sind von dem allgemeinen Notdienst befreit.  
Ärzte i. S. d. § 1 Abs. 1 c, die regelmäßig an einem Notdienst im Rahmen ihrer stationären Tätigkeit teilnehmen, können auf Antrag befreit werden.
  - 7) Die Entscheidung über Widersprüche regelt sich nach § 5 dieser Notdienstordnung.
  - 8) Auch im Falle der Befreiung eines Arztes von der Teilnahme am Notdienst ist der Arzt unter Berücksichtigung des Gedankens der Durchführung des Notdienstes als gemeinsame solidarische Aufgabe der Ärzteschaft anteilig an den Kosten für die Aufrechterhaltung des Notdienstes in dem betreffenden Versorgungsgebiet zu beteiligen.

## **§ 9 Organisation und Zusammenarbeit**

- 1) Die mit der Organisation des Notdienstes betraute Kreisstelle arbeitet eng mit den übrigen Organisationen zusammen, die für die Notfallversorgung und Notfallrettung verantwortlich sind, insbesondere mit der Rettungsleitstelle, den Krankenhäusern und den Transportorganisationen.  
Die Koordination dieser verschiedenen Dienste kann von der Kassenärztlichen Vereinigung auch zentral erfolgen.
- 2) Die mit der Organisation des Notdienstes betraute Stelle weist die Ärzte auf die Notwendigkeit eines ausreichenden Versicherungsschutzes hin. Für den Abschluss der Versicherung ist jeder Arzt, auch der vertretende Arzt, selbst verantwortlich.
- 3) Bei außergewöhnlichen Situationen (z. B. Epidemien) kann von diesen Bestimmungen abgewichen werden. Die Kassenärztliche Vereinigung trifft die für die Dauer der außergewöhnlichen Situation geeigneten Maßnahmen.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

Die Notdienstordnung tritt für den Bereich der vertragsärztlichen Versorgung mit Bekanntmachung durch die KVMV in Kraft und tritt damit an die Stelle der bisher geltenden Notdienstordnung der KVMV in der Fassung vom 20. Juni 2009.